

Bundesamt für Güterverkehr
Präsident Herr Andreas Marquardt
Werderstraße 34
50672 Köln

Förderprogramm "De-minimis" - Förderperiode 2016

Sehr geehrter Herr Präsident Marquard,

zu Ihren offiziellen Informationen zur Förderperiode 2016 auf Ihrer Homepage, insbesondere zum letzten Abschnitt, Reifen betreffend und der wie folgt lautet

„Wichtiger Hinweis:

Winterreifen fallen **nicht** unter die **Maßnahme 1.9** (Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung von lärm-/geräuscharmen sowie rollwiderstandsoptimierten Reifen), sondern werden unter der **Maßnahme 1.3** (Kauf, Miete und Leasing von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug) gefördert. Winterreifen auf der Antriebsachse werden nicht gefördert, da diese gem. § 2 Abs. 3a StVO gesetzlich vorgeschrieben (obligatorisch) sind.“

herrscht in der Praxis, sowohl in der von uns vertretenen Reifenbranche, als auch bei unseren Kunden, dem Speditionsgewerbe, große rechtliche Unsicherheit bezüglich der Interpretation der o.g. Ausführungen, so dass wir Sie eindringlich bitten dürfen, uns und unseren Kunden die nachfolgenden Fragen in diesem Sinne rechtverbindlich zu beantworten:

1. Sind unter den im ersten Satz angeführten „Winterreifen“ neue und runderneuerte M+S-Reifen gemäß § 2 Abs. 3a StVO zu verstehen? (Die die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen.)
2. Stellt die M+S-Kennzeichnung für neue und runderneuerte Reifen für nicht angetriebene Achsen den für die Förderung nach Maßnahme 1.3 erforderlichen überobligatorischen Tatbestand dar?
3. Ist es möglich, einen bereits eingereichten und genehmigten Antrag zur Förderung nach 1.9 in einen Antrag nach Maßnahme 1.3 umzuwandeln?
4. Trifft es zu, dass M+S gekennzeichnete Winterreifen auf der Antriebsachse, die die Labelwerte nach 1.9 einhalten, trotzdem nur einen obligatorischen Tatbestand darstellen und damit nicht förderungswürdig sind? Falls ja, gilt dies auch für Anträge zur Förderung von Reifen für angetriebene Achsen nach Maßnahme 1.9, die vor Veröffentlichung Ihres o.g. Hinweises zu Winterreifen eingereicht und genehmigt wurden?

Besten Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.

Bonn/Frankfurt/M., 04.05.2016

BRV Bundesverband Reifenhandel
und Vulkaniseur-Handwerk e.V.
Franz-Lohe-Str. 19
53129 Bonn


Hans-Jürgen Drechsler
Geschäftsführer

wdk Wirtschaftsverband
der deutschen Kautschukindustrie e.V.
Zeppelinalle 69
60487 Frankfurt am Main


Stephan Rau
Technischer Geschäftsführer

Kopie: BMVI (Herr Kunze), BGL (Herr Prof. Dr. Schmidt), DSLV (Herr Huster), BMVL (Herr Labrot), AMÖ (Herr Hochgesang) BAG (Herr Schmelter)